

# Promotionsordnung des Fachbereichs 3: Mathematik/Naturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz

Vom 13. April 2015

Auf Grund des § 7 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 S. 1 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs 3: Mathematik/Naturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 31.07.2014 die folgende Promotionsordnung beschlossen. Diese Promotionsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 22. Januar 2015 Az.: 977 Tgb.Nr.: 564/13 genehmigt.

## Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Dissertation
- III. Zulassungsverfahren
- IV. Promotionsverfahren
- V. Mündliche Prüfung
- VI. Gesamtnote, Veröffentlichung, Vollzug der Promotion
- VII. Ehrenpromotion
- VIII. Ungültigkeit der Promotionsleistungen, Entziehung des Doktorgrades, Verfahrensregelungen
- IX. Schlussbestimmungen

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Promotion

(1) Der Fachbereich 3: Mathematik/Naturwissenschaften (Campus Koblenz) kann auf Grund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad „Doktor der Philosophie“ (Doctor philosophiae, Dr. phil.) oder „Doktor der Naturwissenschaften“ (Doctor rerum naturalium, Dr. rer. nat.) verleihen.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die erforderliche Vorbildung besitzen (§ 4) und durch ihre Promotionsleistungen (§ 6) nachgewiesen haben, dass sie über umfassende Fachkenntnisse verfügen, selbstständig wissenschaftlich arbeiten können und durch ihre Dissertation (§ 7) zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß § 8 einen Beitrag zur Forschung erbracht haben.

### § 2

#### Promotionsausschuss

(1) Für generelle Fragen im Zusammenhang mit Promotionsverfahren und Fragen der Zulassung bildet der Rat des Fachbereichs 3 für die Dauer einer Wahlperiode einen Promotionsausschuss.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören dauerhaft, das heißt für eine ganze Amtsperiode, die Dekanin oder der Dekan, drei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, ein möglichst promoviertes Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden und ein Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Für jedes Mitglied wird mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.

(3) Vorsitzende oder Vorsitzender des Promotionsausschusses ist die Dekanin oder der Dekan, Stellvertreterin oder Stellvertreter ist eine Prodekanin oder ein Prodekan. Betreut die Vorsitzende oder der Vorsitzender selbst eine Dissertation, die Gegenstand der Tagesordnung ist, so übernimmt eine oder einer der anderen dem Promotionsausschuss angehörenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer den Vorsitz.

(4) Die Sitzungen des Promotionsausschusses werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen, sie sind nicht-öffentlich. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

(5) Der Promotionsausschuss berücksichtigt durch Anordnung geeigneter Rücksichtsmaßnahmen im konkreten Einzelfall im Sinne des § 26 Abs. 4 HochSchG die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen.

### § 3

#### Promotionskommission

(1) Zur Durchführung von Promotionsverfahren wird jeweils vom Promotionsausschuss eine Promotionskommission gebildet.

(2) Die Promotionskommission besteht aus drei Prüferinnen oder Prüfern. Einer ist die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit, die weiteren entstammen dem in § 10 Abs. 2 genannten Personenkreis. In der Regel soll mindestens ein Mitglied aus einem anderen Fachgebiet des Fachbereiches kommen. In der Regel sollen die Gutachter nach §10 Abs. 2 auch Prüfer sein. Eine Prüferin oder ein Prüfer kann, falls der Charakter des Promotionsverfahrens dies zweckmäßig erscheinen lässt, eine promovierte Hochschullehrerin oder ein promovierter Hochschullehrer einer anderen Hochschule sein, wenn sie oder er in die Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden eingebunden ist. Die Promotionskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(3) Die Sitzungen der Promotionskommission werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen, sie sind nicht-öffentlich. Die Mitglieder der Promotionskommission sollen bei der Disputation anwesend sein. Ist ein Mitglied der Promotionskommission verhindert, so entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern der Promotionskommission und im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden über dessen Vertretung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; § 25 Abs. 5 HochSchG bleibt unberührt.

### § 4

#### Vorbildung

(1) Die erforderliche Vorbildung zum Erwerb des akademischen Grades „Doktor der Philosophie“ (Dr. phil.) oder „Doktor der Naturwissenschaften“ (Dr. rer. nat.) besitzt, wer

im Geltungsbereich des Grundgesetzes in Biologie, Chemie, Geographie oder Geowissenschaften, Mathematik, Physik, Sportwissenschaft oder in einem anderen naturwissenschaftlichen, ingenieurwissenschaftlichen, materialwissenschaftlichen oder im Grenzbereich von Natur- und Geisteswissenschaften gelegenen Fach

1. ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit der Diplom- oder Magisterprüfung oder
2. ein Studium an einer Hochschule mit einem Masterabschluss oder
3. ein Studium für das Lehramt an Gymnasien oder an Berufsbildenden Schulen mit der ersten Staatsprüfung oder
4. ein Studium an einer Fachhochschule mit einer Diplomprüfung oder
5. ein Studium an einer Hochschule mit einer Bachelorprüfung oder
6. ein Studium für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Realschulen, Realschulen Plus, Förderschulen oder Grundschulen mit einer ersten Staatsprüfung absolviert hat.

(2) In den Fällen des Absatz 1 Nr. 1-3 muss die Prüfung mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen sein, wobei die schriftliche Prüfungsarbeit mit mindestens der Note „gut“ bewertet worden sein muss. In den Fällen des Absatz 1 Nr. 4-6 ist es Voraussetzung, dass die Absolventin oder der Absolvent den Abschluss mit einer Gesamtnote von mindestens „sehr gut“ erreicht und eine mit der Note „sehr gut“ bewertete Abschlussarbeit angefertigt hat. Zudem müssen in diesen Fällen Bewerber in einem Eignungsfeststellungsverfahren den Nachweis erbracht haben, dass sie grundsätzlich im gleichen Maße die Qualifikation zu wissenschaftlichem Arbeiten wie bei promotionsfähigen Bewerberinnen oder Bewerbern gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 - 3 erworben haben.

(3) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist schriftlich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Diplomzeugnis und die Diplomurkunde der Fachhochschule sowie ein Exemplar der Diplomarbeit oder das Zeugnis über die Bachelorprüfung und ein Exemplar der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit oder das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Realschulen, Realschulen Plus, Förderschulen oder Grundschulen und ein Exemplar der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit
2. eine Erklärung darüber, dass kein Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren an einer anderen Hochschule gestellt ist und darüber, dass kein Eignungsfeststellungsverfahren an einer anderen Hochschule negativ beschieden worden ist.

(4) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses prüft den Antrag auf Zulassung. Ist der Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren unvollständig oder bestehen sonstige Zweifel, gibt die oder der Vorsitzende der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zur Abhilfe oder Stellungnahme. Sind die Voraussetzungen für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren erfüllt, so lässt die oder der Vorsitzende die Bewerberin oder den Bewerber zu. Hält die oder der Vorsitzende die Voraussetzungen für nicht erfüllt oder hat sie oder er Zweifel, entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung.

(5) Die Zulassung darf versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:

1. zum Eignungsfeststellungsverfahren oder einer vergleichbaren Prüfung bereits an einer anderen Hochschule zugelassen wurde, sie aber nicht bestanden hat, oder einen Antrag auf Zulassung gestellt hat und das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist;
2. die Unterlagen gemäß Absatz 3 nicht vollständig vorgelegt wurden.
3. die Zulassungsvoraussetzungen oder die erforderlichen Noten nach Absatz 2 Satz 2 nicht vorliegen.

(6) Die Entscheidung des Promotionsausschusses über den Zulassungsantrag wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich von der oder dem Vorsitzenden mitgeteilt.

(7) Das Eignungsfeststellungsverfahren besteht aus folgenden Leistungen:

1. zwei Leistungsnachweisen in dem Fach, in dem die Dissertation angefertigt werden soll;
2. einer mündlichen Prüfung in dem Fach, in dem die Dissertation angefertigt werden soll;
3. einer schriftlichen Arbeit, die auf das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten im Dissertationsthema vorbereiten soll. Auf die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit kann verzichtet werden, wenn eine mit „sehr gut“ bewertete wissenschaftliche Prüfungsarbeit in dem Fach, in dem die Dissertation angefertigt werden soll, zum Abschluss des Studiums gemäß Absatz 1 vorliegt.

(8) Die schriftliche Arbeit soll in einem Zeitraum von sechs Monaten angefertigt werden. Soweit auf die Anfertigung der schriftlichen Arbeit gemäß Absatz 7 Nr. 3 nicht verzichtet werden kann, teilt die Bewerberin oder der Bewerber binnen eines Monats nach Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren das in Abstimmung mit der zukünftigen Betreuerin oder dem zukünftigen Betreuer festgelegte Thema der schriftlichen Arbeit dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mit. Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der schriftlichen Arbeit sind von der Prüferin oder dem Prüfer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der schriftlichen Arbeit eingehalten werden kann. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Bearbeitungszeit im Einzelfall auf begründeten Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers mit Zustimmung des Betreuers um höchstens drei Monate verlängern. Ein entsprechender schriftlicher Antrag muss einschließlich einer aussagekräftigen Begründung bis spätestens einen Tag vor Ablauf der Frist der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorgelegt werden. Die Arbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern des Faches bewertet. Eine Prüferin oder ein Prüfer soll in der Regel die zukünftige Betreuerin oder der zukünftige Betreuer sein, die oder der üblicherweise auch das Thema der Arbeit und die zu erbringenden zwei Leistungsnachweise gemäß Absatz 7 Nr. 1 festlegt. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer kann eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer oder eine promovierte akademische Mitarbeiterin oder ein promovierter akademischer Mitarbeiter des Faches sein, in dem die Dissertation angefertigt werden soll. Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren im Sinne des § 61 Abs. 2 a HochSchG behalten nach Ausscheiden das Recht, Prüferin oder Prüfer im Eignungsfeststellungsverfahren zu sein. Die Prüferinnen und Prüfer werden vom Promotionsausschuss bestellt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewerberin oder der Bewerber wird anschließend von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich über das Bestehen oder Nichtbestehen der schriftlichen Arbeit in Kenntnis gesetzt. Bei Nichtbestehen kann die Arbeit auf Antrag einmal wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe

des Ergebnisses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(9) Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten. Die Bewerberin oder der Bewerber stimmt binnen eines Monats nach Erwerb der beiden Leistungsnachweise gemäß Absatz 7 Nr. 1-2 und gegebenenfalls Abgabe der schriftlichen Arbeit gemäß Absatz 7 Nr. 3 mit der zukünftigen Betreuerin oder dem zukünftigen Betreuer einen Termin für die mündliche Prüfung ab. Dieser soll spätestens 12 Monate nach Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren liegen. Die Bewerberin oder der Bewerber teilt binnen eines Monats nach Erwerb der beiden Leistungsnachweise gemäß Absatz 7 Nr. 1-2 und gegebenenfalls Abgabe der schriftlichen Arbeit gemäß Absatz 7 Nr. 3 dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses diesen Terminvorschlag schriftlich mit; dies kann auch in elektronischer Form erfolgen. Ist bis zum Ablauf eines Jahres nach Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren keine solche Meldung erfolgt, legt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses diesen in Abstimmung mit der zukünftigen Betreuerin oder dem zukünftigen Betreuer fest. Dieser Termin wird der Bewerberin oder dem Bewerber mit einer Frist von vier Wochen schriftlich mitgeteilt. Die Prüfung wird von der zukünftigen Betreuerin oder dem zukünftigen Betreuer und einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einer promovierten akademischen Mitarbeiterin oder einem promovierten akademischen Mitarbeiter als Beisitzerin oder Beisitzer des Faches, in dem die Dissertation angefertigt werden soll, abgenommen. Der Promotionsausschuss bestellt die Prüferin oder den Prüfer sowie die Beisitzerin oder den Beisitzer und bestimmt den Prüfungstermin. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ist die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs teilnahmeberechtigt. Sofern die Bewerberin oder der Bewerber bei der Meldung zur mündlichen Prüfung nicht widerspricht, können Studierende des eigenen Faches anwesend sein. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung erfolgt unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung, unter Ausschluss der Öffentlichkeit, durch die Prüferinnen oder Prüfer. Das Ergebnis ist der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an die Bewertung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen kann die mündliche Prüfung auf Antrag einmal wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Ergebnisses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(10) Der Promotionsausschuss kann fachspezifische Qualifikationen, die zusätzlich zu einer Diplomprüfung an einer Fachhochschule oder zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen oder dieser gleichwertigem Leistungsstand bereits im Rahmen eines Aufbau-, Ergänzungs- oder Zusatzstudienganges nachgewiesen worden sind, als Teilprüfung gemäß Absatz 7 Nr. 1 anerkennen.

(11) Das Eignungsfeststellungsverfahren ist bestanden, wenn jede der Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet wurde. Eine Prüfungsleistung ist als „bestanden“ zu bewerten, wenn sie die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten in dem Fach, in dem die Dissertation angefertigt wird, nachweist. Über das bestandene Eignungsfeststellungsverfahren wird eine Bescheinigung ausgestellt, in der die einzelnen Prüfungsergebnisse und der Tag des Bestehens der Prüfung aufgeführt sind. Die Bescheinigung ist von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu unterzeichnen.

(12) Die §§ 25 und 26 gelten für das Eignungsfeststellungsverfahren entsprechend.

(13) Für die Erbringung der Leistungen gemäß Absatz 7 Nr. 1-3 sind höchstens 2 Semester vorzusehen. Während dieser Zeit kann die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 16 Abs. 3 der Einschreibeordnung als Studierende oder Studierender eingeschrieben werden, solange die Voraussetzungen für einen positiven Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens noch erreichbar sind.

(14) Der Promotionsausschuss kann auch Voraussetzungen in Abweichung von Absatz 1 als diesen gleichwertig anerkennen. Bei ausländischen Studiengängen und Abschlussprüfungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit kann mit Auflagen versehen werden.

(15) Im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer (§ 5 Abs. 1) kann die Bewerberin oder der Bewerber, unabhängig von einem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 8), vorab durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses verbindlich klären lassen, ob sie oder er die Voraussetzungen zur Anerkennung der Gleichwertigkeit gemäß Absatz 14 erfüllt.

## § 5

### Beginn der Dissertation und Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) An einer Promotion interessierte Personen vereinbaren grundsätzlich zu Beginn der Dissertation mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer oder einem Habilitierten oder einer ausgeschiedenen Juniorprofessorin oder einem ausgeschiedenen Juniorprofessor im Sinne von § 61 Abs. 2 a HochSchG des Fachbereichs 3 ein Dissertationsthema. Diese oder dieser ist für den Fall, dass die an einer Promotion interessierte Personen die in § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt, die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation und muss eine kontinuierliche Betreuung während der gesamten Promotionsphase sicherstellen. Die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation hat darauf hinzuwirken, dass die an einer Promotion interessierte Person die Dissertation selbstständig anfertigt und das Promotionsverfahren in einem angemessenen Zeitraum zum Abschluss gebracht wird. Verlässt die Betreuerin oder der Betreuer die Hochschule, so behält sie oder er nach Ausscheiden bis zu drei Jahre das Recht, die Doktorandin oder den Doktoranden weiter zu betreuen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, welche die in § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllen, können auf Antrag als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden.

(3) Der Antrag ist unter Angabe des Arbeitstitels der Dissertation und der Betreuerin oder des Betreuers an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Der Arbeitstitel soll so gewählt sein, dass eine Dissertation zu diesem Thema in angemessener Zeit abgeschlossen werden kann. Falls der Antrag den in den Sätzen 1 und 2 geregelten Voraussetzungen widerspricht, kann er abgelehnt werden. Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Antrags ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(4) Eine Änderung des Dissertationsthemas oder ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers ist der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses von der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich anzuzeigen.

(5) Ist die Fortsetzung der Betreuung nicht mehr gewährleistet, so bemüht sich die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden, eine andere Betreuerin oder einen anderen Betreuer zu finden.

(6) Auf begründeten Antrag der Betreuerin oder des Betreuers oder der Doktorandin oder des Doktoranden kann das Doktorandenverhältnis durch den Promotionsausschuss gelöst werden. Der jeweils anderen Partei muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(7) Durch die Absätze 1 bis 6 wird die Möglichkeit nicht berührt, eine Dissertation auch außerhalb des Fachbereichs und der Universität zu erstellen.

## § 6 Promotionsleistungen

(1) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation, § 7) und einer mündlichen Prüfung (Disputation, § 15).

(2) Die Dissertation muss veröffentlicht werden (§ 20).

## II. Dissertation

### § 7 Dissertation

(1) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Anforderungen genügen, die den qualitativen und quantitativen Kriterien eines peer-review Verfahrens einschlägiger Publikationsorgane entsprechen und einen eigenständigen Beitrag zur Forschung erbringen. Sie muss eine selbstständige Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden sein. Ist die Dissertation in gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, zum Beispiel in einer Arbeitsgruppe, entstanden, so muss der individuelle Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden eindeutig gekennzeichnet und als eigene Darstellung herausgestellt werden.

(2) Die Dissertation muss gebunden und mit Titelblatt, Seitenzahlen, einer jeweils maximal einseitigen DIN A4-Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache und einem Literaturverzeichnis versehen sein. Das Titelblatt ist entsprechend dem Muster für eingereichte Dissertationen im Anhang abzufassen. Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(3) Wird die Dissertation als Monographie (nicht kumulativ) abgefasst, so kann diese auch bereits veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene oder eingereichte Beiträge enthalten.

(4) Als Dissertation können nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer auch mehrere thematisch zusammenhängende, in mit peer-review begutachteten Zeitschriften veröffentlichte oder darin zum Druck angenommene Beiträge eingereicht werden (kumulative Dissertation). Mindestens zwei dieser Beiträge müssen in Erstautorenschaft der Doktorandin oder des Doktoranden liegen. Zusätzlich können noch weitere nicht eingereichte oder bisher nicht angenommene Beiträge Bestandteil der Dissertation sein. Bei kumulativer Dissertation

ist eine allgemeine Einleitung zur Darstellung der wissenschaftlichen Ziele voran zu stellen und mit einer zusammenfassenden Diskussion zu schließen.

(5) Enthält die Dissertation nach Abs. 3 oder 4 gemeinsam mit anderen Autorinnen oder Autoren verfasste bereits veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene oder eingereichte Beiträge, muss in einem gesondert einzureichendem Dokument der individuelle Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden in den einzelnen Publikationen herausgestellt werden.

(6) Diplomarbeiten oder andere Arbeiten der Doktorandin oder des Doktoranden, die bereits zu Prüfungszwecken gedient haben, werden als Dissertation nicht zugelassen. Ergebnisse solcher Prüfungsarbeiten können jedoch für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten im Literaturverzeichnis anzugeben und mit vorzulegen sind.

(7) Eine Arbeit, die an einer anderen Hochschule als Dissertation abgelehnt worden ist, kann als Dissertation nicht angenommen werden.

### III. Zulassungsverfahren

#### § 8

#### Antrag auf Zulassung zur Promotion

(1) Das Promotionsverfahren beginnt mit dem Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden auf Zulassung zur Promotion.

(2) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind der Titel der Dissertation und der angestrebte Doktorgrad nach § 1 Abs. 1 anzugeben.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein ausführlicher Lebenslauf mit Lichtbild und genauer Darstellung des Bildungsganges;
2. Angabe über die Staatsangehörigkeit;
3. die Anschrift;
4. Nachweise über die erforderliche Vorbildung (§ 4 Absatz 1 oder 2) oder Feststellungsbescheid gem. § 4 Absatz 15;
5. Mitteilungen über eventuell vorhergegangene Entscheidungen des Promotionsausschusses gem. § 4 Absatz 14 und eine Erklärung über versuchte Prüfungen;
6. sechs Exemplare der Dissertation (§ 7) und je eine elektronische Version als eine pdf-Datei (ohne Schreibschutz) und als eine Datei in einem gängigen Textverarbeitungsformat auf CD-ROM;
7. Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden darüber,

- dass sie oder er die eingereichte Dissertation selbstständig verfasst hat und alle von ihr oder ihm für die Arbeit benutzten Hilfsmittel und Quellen in der Arbeit angegeben sowie die Anteile etwaig beteiligter Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie anderer Autorinnen oder Autoren klar gekennzeichnet sind;
  - dass sie oder er nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- oder Beratungsdiensten (Promotionsberater oder andere Personen) in Anspruch genommen hat;
  - dass sie oder er die Dissertation nicht in gleicher oder ähnlicher Form als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung im In- oder Ausland eingereicht hat;
  - ob sie oder er die gleiche oder eine andere Abhandlung in einem anderen Fachbereich oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule als Dissertation eingereicht hat, ggf. mit welchem Erfolg;
  - dass ihr oder ihm bewusst ist, dass ein Verstoß gegen einen der vorgenannten Punkte den Entzug des Dokortitels bedeuten und ggf. auch weitere rechtliche Konsequenzen haben kann;
8. ein Führungszeugnis; hierauf wird verzichtet, wenn die Doktorandin oder der Doktorand sich im öffentlichen Dienst befindet;
9. ein Nachweis über die Einzahlung der gemäß Landesgebührenordnung festgesetzten Promotionsgebühr.
10. Eine schriftliche Darstellung zu dem eigenen Anteil bei Beiträgen nach § 7 Abs. 5.

## § 9 Zulassung

(1) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses prüft die Unterlagen. Ist der Promotionsantrag unvollständig oder bestehen sonstige Zweifel, gibt sie oder er der Doktorandin oder dem Doktoranden Gelegenheit zur Abhilfe oder zur unverzüglichen Stellungnahme. Sind die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion erfüllt, so lässt sie oder er die Doktorandin oder den Doktoranden durch schriftlichen Bescheid zur Promotion zu.

(2) Hält die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion für nicht erfüllt oder hat sie oder er daran ernsthaften Zweifel, entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung zur Promotion.

(3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn:

1. das Zulassungsgesuch mit den eingereichten Unterlagen (§ 8) unvollständig ist oder
2. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (§ 4) fehlen oder
3. die Dissertation gemäß § 7 Absätze 6 – 7 nicht angenommen werden kann oder
4. Tatbestände vorliegen, unter denen ein akademischer Grad entzogen werden kann (§ 24) oder
5. eine Promotion in dem gleichen Arbeitsgebiet schon einmal erfolgt ist.

Wird die Zulassung zur Promotion abgelehnt, so teilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden dies mit Begründung unverzüglich schriftlich mit.

(4) Eine Zurücknahme des Promotionsantrages ist bis zur Entscheidung über die Zulassung möglich. In diesem Falle gilt der Antrag als nicht gestellt. Später kann der Antrag nur in begründeten Fällen und mit Zustimmung des Promotionsausschusses zurückgenommen werden.

#### IV. Promotionsverfahren

##### § 10

##### Gutachterin oder Gutachter

(1) Nach der Zulassung zum Promotionsverfahren bestellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses zwei Gutachterinnen oder Gutachter. Die Betreuerin oder der Betreuer ist stets Gutachterin oder Gutachter. Die Doktorandin oder der Doktorand kann im Promotionsantrag einen Vorschlag zur Person der zweiten Gutachterin oder des zweiten Gutachters vorlegen.

(2) Zu Gutachterinnen und Gutachtern sollen nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, eine Habilitierte oder ein Habilitierter oder eine ausgeschiedene Juniorprofessorinnen oder ein ausgeschiedener Juniorprofessor im Sinne des § 61 Abs. 2 a HochSchG oder nach Einzelfallentscheidung des Promotionsausschusses pensionierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs 3 bestellt werden. Eine Gutachterin oder ein Gutachter kann eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, eine Habilitierte oder ein Habilitierter oder eine ausgeschiedene Juniorprofessorin und ein ausgeschiedener Juniorprofessor im Sinne des § 61 Abs. 2 a HochSchG eines anderen Fachbereiches der Universität oder einer anderen Wissenschaftlichen Hochschule oder eines Wissenschaftlichen Instituts sein. Gegebenenfalls ist bei Personen aus dem Ausland eine gleichwertige Qualifikation durch den Promotionsausschuss anzuerkennen. Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Eine Gutachterin oder ein Gutachter kann, falls der Charakter der Dissertation dies zweckmäßig erscheinen lässt, eine promovierte Hochschullehrerin oder ein promovierter Hochschullehrer einer anderen Hochschule sein, wenn sie oder er in die Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden eingebunden ist.

(4) Verlässt eine oder ein dem Fachbereich angehörende Gutachterin oder angehörender Gutachter den Fachbereich während eines laufenden Promotionsverfahrens, so wirkt sie oder er bei diesem Promotionsverfahren wie eine Angehörige oder ein Angehöriger des Fachbereiches weiter mit, jedoch längstens drei Jahre.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet jeder Gutachterin und jedem Gutachter ein Exemplar der Dissertation zu. Die Namen der Personen, die die Berichterstattung übernehmen, werden der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt.

##### § 11

##### Begutachtung der Dissertation

(1) Jede Gutachterin und jeder Gutachter legt der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses innerhalb von drei Monaten ein schriftliches Gutachten vor und empfiehlt darin Annahme, Rückgabe zur Umarbeitung (§ 12) oder die Ablehnung der Dissertation. Wird die Annahme empfohlen, so hat das Gutachten die Dissertation mit einer der in § 19 aufgeführten Noten zu bewerten.

(2) Nach Eingang der beiden Gutachten stellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Mitgliedern der Promotionskommission die Gutachten zur Verfügung.

(3) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen ein drittes Gutachten einholen. Ein begründeter Fall liegt vor, wenn zwischen den Gutachten mehr als eine Notenstufe Differenz besteht oder wenn eine Gutachterin oder ein Gutachter die Ablehnung der Dissertation empfiehlt oder wenn ernsthafte Zweifel an der Unbefangenheit einer Gutachterin oder eines Gutachters bestehen. Ein drittes, externes Gutachten ist einzuholen, wenn die Note „summa cum laude“ für die Dissertation vergeben werden soll.

(4) Der Promotionsausschuss setzt die Doktorandin oder den Doktorand über das Ergebnis der Begutachtung der Dissertation schriftlich in Kenntnis.

## § 12

### Umarbeitung der Dissertation

(1) Weist die Dissertation Mängel auf, die einer Annahme entgegenstehen, kann der Promotionsausschuss vor der Entscheidung über die Dissertation (§14) nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden die Umarbeitung oder Ergänzung der Dissertation unter Fristsetzung beschließen.

(2) Legt die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb der Umarbeitungsfrist die Dissertation nicht wieder vor, so gilt sie als abgelehnt. Vor Ablauf der Frist kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine einmalige Fristverlängerung gewähren, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. § 26 Abs. 5 HochSchG gilt entsprechend.

(3) Legt die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb der Umarbeitungsfrist die Dissertation wieder vor, wird ein drittes Gutachten eingeholt. Im Übrigen gilt § 11 Absatz 1, 2 und 4 entsprechend.

## § 13

### Auslegung der Dissertation

(1) Die Dissertation und die Gutachten werden für die Dauer von mindestens 14 Tagen für alle Mitglieder des Promotionsausschusses sowie für alle Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, pensionierte Hochschullehrerinnen oder pensionierte Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Habilitierte und ausgeschiedene Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren im Sinne des § 61 Abs. 2 a HochSchG sowie für die promovierten akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und Doktorandinnen oder Doktoranden im Dekanat des Fachbereichs 3 zur Einsicht ausgelegt. Bei begründetem Interesse kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses auch Angehörigen dieses Personenkreises aus anderen Fachbereichen die Einsichtnahme gestatten. Die oder der

Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Ort und Zeit für die Auslegung und gibt die Auslegung bekannt.

(2) Während der Auslegungszeit können die gemäß Absatz 1 zur Einsicht Berechtigten der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Werden hierbei Bedenken gegen die Annahme der Dissertation geäußert, so erhalten die Gutachterinnen und Gutachter die Möglichkeit, ihre Bewertung zu überdenken und gegebenenfalls zu überarbeiten.

#### § 14

#### Entscheidung über die Dissertation

(1) Nach Eingang aller (gegebenenfalls überarbeiteten) Gutachten setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Note als arithmetischen Mittelwert der vorliegenden Gutachten gemäß § 19 fest und teilt diese der Doktorandin oder dem Doktorand und der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission mit oder stellt die Ablehnung der Dissertation fest. Zur Berechnung des arithmetischen Mittels aus den Gutachten wird im Falle der Ablehnungsempfehlung die Note 4 verwendet.

(2) Schlagen alle Gutachterinnen und Gutachter die Ablehnung der Dissertation vor, so ist die Dissertation abgelehnt. Schlägt mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter die Ablehnung der Dissertation vor, so bestellt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Promotionskommission nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden eine zusätzliche Gutachterin oder einen zusätzlichen Gutachter. In diesem Fall hat die Doktorandin oder der Doktorand auf Anforderung unverzüglich ein weiteres Exemplar der Dissertation nachzureichen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses setzt gegebenenfalls gemäß Absatz 1 die Note fest. Eine Annahme der Dissertation ist nur dann möglich, wenn die Mehrzahl der Gutachterinnen und Gutachter die Annahme empfohlen hat.

(3) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ beendet. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mit.

(4) Die Dissertation bleibt einschließlich aller Gutachten und weiterer Unterlagen bei den Akten des Fachbereiches.

(5) Der Promotionsausschuss setzt die Doktorandin oder den Doktorand und die Promotionskommission über die Note oder die Ablehnung der Dissertation schriftlich in Kenntnis.

### V. Mündliche Prüfung

#### § 15

#### Mündliche Prüfung (Disputation)

(1) Wird die Dissertation nach § 14 angenommen, so setzt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission in Absprache mit den Mitgliedern der Promotionskommission den Termin für die mündliche Prüfung fest und gibt diesen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses weiter. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden den Termin mindestens

14 Tage vorher schriftlich mit. Auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden kann die mündliche Prüfung auch schon vor Ablauf der Frist von 14 Tagen festgesetzt werden.

(2) Die mündliche Prüfung findet in Form einer wissenschaftlichen Aussprache (Disputation) statt. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet und in deutscher oder englischer Sprache geführt; sie ist universitätsöffentlich. Die Doktorandin oder der Doktorand haben die Möglichkeit gemäß § 26 Abs. 7 i.V.m. § 26 Abs. 3 Nr. 6 HochSchG einer universitätsöffentlichen Disputation schriftlich gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission zu widersprechen. Weitere Personen können von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission zugelassen werden. § 26 Abs. 3 Nr. 5 HochSchG gilt entsprechend. Der Termin wird von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses universitätsöffentlich durch ortsüblichen Aushang bekannt gemacht.

(3) Die Disputation dient der Überprüfung der wissenschaftlichen Qualifikation der Doktorandin oder des Doktoranden. Sie gliedert sich in einen Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden über Inhalte der Dissertation von etwa 30 Minuten Dauer und eine anschließende wissenschaftliche Aussprache von etwa 60 Minuten Dauer. Diese betrifft Fragen, die mit dem Gebiet der Dissertation zusammenhängen sowie zentrale Fragen des Faches, in dem die Promotion stattfindet. Außer den Mitgliedern der Promotionskommission sind nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, ausgeschiedene Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren im Sinne des § 61 Abs. 2 a HochSchG, die promovierten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs 3 sowie die Gutachterinnen und Gutachter frageberechtigt.

(4) Die Disputation ist bestanden, wenn die Bewertung mindestens „genügend“ lautet. Das Ergebnis der Disputation wird von der Promotionskommission entsprechend den Bewertungsstufen nach § 19 in nicht-öffentlicher Beratung festgesetzt und der Doktorandin oder dem Doktorand und der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zusammen mit dem Ergebnis der Promotion (§ 18 Abs. 3) mitgeteilt.

(5) Über den Verlauf der Disputation und die nicht-öffentliche Beratung zur Feststellung des Ergebnisses wird eine Niederschrift geführt, aus der die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen.

## § 16

### Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist eine einmalige Wiederholung möglich.

(2) Der Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden auf Wiederholung ist innerhalb von 6 Wochen schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. § 26 Abs. 5 HochSchG gilt entsprechend. In Absprache mit der Doktorandin oder dem Doktoranden und den Mitgliedern der Promotionskommission bestimmt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission den Termin für die Wiederholungsprüfung.

(3) Bei der Wiederholungsprüfung finden die Bestimmungen von § 15 Anwendung.

(4) Lässt die Doktorandin oder der Doktorand die Antragsfrist ohne wichtigen Grund verstreichen oder besteht sie oder er die Wiederholungsprüfung nicht, ist die Promotion

abgelehnt. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

## § 17

### Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Ist die Doktorandin oder der Doktorand durch Krankheit oder sonstige von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände bei der Disputation verhindert, so hat sie oder er dies den Vorsitzenden des Promotionsausschusses und den Mitgliedern der Promotionskommission unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Sie oder er entscheidet, ob eine von der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.

(3) Bei Unterbrechung wird die Prüfung zu einem neuen Termin fortgesetzt, den die oder der Vorsitzende der Promotionskommission bestimmt.

(4) Erscheint die Doktorandin oder der Doktorand nicht zum für die Disputation festgesetzten Termin, ist die Disputation nicht bestanden. Wenn wichtige oder von der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht zu vertretende Gründe vorliegen, kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses das Versäumnis entschuldigen. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission legt einen neuen Termin fest. Die dann stattfindende Disputation gilt nicht als Wiederholungsprüfung.

## VI. Gesamtnote, Veröffentlichung, Vollzug der Promotion

### § 18

#### Gesamtbeurteilung der Promotion

(1) Aus der Bewertung der Dissertation und der Disputation wird von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission die Gesamtnote festgestellt. Hierbei ist die Dissertation im Verhältnis zur mündlichen Prüfung mit 2:1 zu gewichten.

(2) Die Gesamtnote „summa cum laude“ und die Gesamtnote „magna cum laude“ setzen mindestens die gleiche Note bei der Dissertation voraus.

(3) Das Ergebnis der Promotion wird der Doktorandin oder dem Doktoranden und der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses nach Abschluss der mündlichen Prüfung durch die oder den Vorsitzenden der Promotionskommission mitgeteilt.

### § 19

#### Bewertungsstufen

(1) Für die Bewertung der Dissertation und der mündlichen Prüfung sind folgende Noten zu verwenden:

- summa cum laude (ausgezeichnet) (0)
- magna cum laude (sehr gut) (1)
- cum laude (gut) (2)
- rite (genügend) (3)
- nicht bestanden

(2) Bei der Bildung der Gesamtnoten und des Gesamtergebnisses der Promotion wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Als Gesamtnoten oder als Gesamtergebnis der Promotion werden vergeben:

- summa cum laude (ausgezeichnet), bei einem Wert von 0,0 – 0,3;
- magna cum laude (sehr gut), bei einem Wert von 0,4 – 1,5;
- cum laude (gut), bei einem Wert von 1,6 – 2,5;
- rite (genügend), bei einem Wert von 2,6 – 3,0.

## § 20

### Veröffentlichung, Pflichtexemplare

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand muss je ein vollständiges Exemplar der Dissertation in der von der Promotionskommission genehmigten Fassung (siehe Anlage: Deckblatt angenommene Dissertation) für die Prüfungsakten des Fachbereiches, für die Betreuerin oder den Betreuer, jede Gutachterin und jeden Gutachter und jede Prüferin und jeden Prüfer sowie zwei weitere Exemplare spätestens ein Jahr nach der mündlichen Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses abliefern. § 26 Abs. 5 HochSchG gilt entsprechend.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand muss die Dissertation in der von der Promotionskommission genehmigten Fassung veröffentlichen. Vor der Veröffentlichung ist die in Absatz 4 vorgeschriebene Anzahl von Exemplaren spätestens ein Jahr nach der mündlichen Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses abzuliefern. § 26 Abs. 5 HochSchG gilt entsprechend.

(3) Werden diese Fristen durch das Verschulden der Doktorandin oder des Doktoranden versäumt, so kann der Promotionsausschuss beschließen, dass die Doktorandin oder der Doktorand das Recht auf Vollzug der Promotion (§ 21) verloren hat. In besonderen Fällen können auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Fristen bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden. Ein solcher Antrag muss vor Ablauf des ersten Jahres an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses gestellt und begründet werden.

(4) Die Verpflichtung zur Veröffentlichung ist erfüllt, wenn die Doktorandin oder der Doktorand neben den für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplaren (Abs. 1) an die Universitätsbibliothek unentgeltlich drei Exemplare abliefern, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen und darüber hinaus  
entweder

1. 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung abliefern oder

2. die Veröffentlichung in Zeitschriften nachweist oder
3. den Nachweis führt, dass ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel vornimmt mit einer Mindestauflage von 150 vollständigen Exemplaren oder
4. eine elektronische Version abgibt, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

(5) In den Fällen von Absatz 4 Nr. 1 und 4 überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(6) Die vollständigen Exemplare nach Absatz 1 und nach Absatz 4 Nr. 1 müssen mit einem besonderen Titelblatt versehen sein, auf dem die Gutachterinnen und Gutachter und die Prüferinnen und Prüfer namentlich genannt werden, das Datum der Disputation angegeben ist und das einen der nachfolgend genannten Vermerke trägt: „Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie, Fachbereich 3: Mathematik/Naturwissenschaften, Universität Koblenz-Landau“ oder „Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften, Fachbereich 3: Mathematik/Naturwissenschaften, Universität Koblenz-Landau“. Das Titelblatt ist entsprechend dem Muster für angenommene Dissertationen im Anhang abzufassen. Hat eine Gutachterin oder ein Gutachter die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so wird ihr oder sein Name nicht aufgeführt. Bei Veröffentlichung der Dissertation in Buchform ist auf den vorderen Seiten der folgende Text einzufügen: „Diese Arbeit ist zugleich eine Dissertation am Fachbereich 3: Mathematik/Naturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau.“ Falls für die Buchveröffentlichung ein abgeänderter Titel verwendet wird, so ist der folgenden Text zu verwenden: „Diese Arbeit ist zugleich eine Dissertation mit dem Originaltitel [*Originaltitel einfügen*] am Fachbereich 3: Mathematik/Naturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau.“

## § 21

### Vollzug der Promotion

(1) Die Promotion wird mit der Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs 3 vollzogen, nachdem die Doktorandin oder der Doktorand die Promotionsleistungen gemäß § 6 erbracht, die Veröffentlichung ihrer oder seiner Dissertation gemäß § 20 Abs. 4 vorgenommen sowie die vorgeschriebene Anzahl von Exemplaren der Dissertation abgeliefert oder gegebenenfalls nachgewiesen hat, dass die Veröffentlichung in Zeitschriften oder als Buch gesichert ist.

(2) Die Promotionsurkunde bezeichnet den Titel der Dissertation, den verliehenen akademischen Grad, die Gesamtbewertung, das Fachgebiet der Promotion und das Datum der mündlichen Prüfung. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 3 überreicht.

(3) Erst mit der Entgegennahme der Promotionsurkunde hat die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den verliehenen Doktorgrad zu führen.

(4) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde ist das Promotionsverfahren abgeschlossen.

## VII. Ehrenpromotion

### § 22

#### Ehrenpromotion

(1) Der Fachbereich 3: Mathematik/Naturwissenschaften kann den akademischen Grad Dr. phil. h.c. (Doctor philosophiae honoris causa) oder Dr. rer. nat. h.c. (Doctor rerum naturalium honoris causa) als seltene Auszeichnung für besondere Leistungen auf wissenschaftlichem Gebiet verleihen. Die oder der zu Ehrende darf nicht Mitglied der Universität sein.

(2) Die Eröffnung eines Verfahrens zur Verleihung der Ehrenpromotion beschließt der Fachbereichsrat auf Antrag von mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Habilitierte sowie ausgeschiedene Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren im Sinne des HochSchG §61 Abs. 2 a sind hierbei den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern gleichgestellt.

(3) Der Fachbereichsrat setzt einen Ehrenpromotionsausschuss ein, dem die Dekanin oder der Dekan, drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören. Die Fachvertreterinnen und Fachvertreter der Disziplin, in deren Bereich die Verdienste der oder des zu Ehrenden angesiedelt sind, müssen im Ausschuss vertreten sein.

(4) Aufgaben des Ausschusses sind:

1. die Verdienste der oder des zu Ehrenden darzustellen;
2. wenigstens zwei Stellungnahmen auswärtiger Gutachterinnen oder Gutachter einzuholen, die auf Vorschlag der Fachvertreter im Ausschuss benannt werden;
3. dem Fachbereichsrat eine Empfehlung für die Entscheidung im Ehrenpromotionsverfahren zu unterbreiten.

(5) Die Entscheidung über das Ehrenpromotionsverfahren trifft der Fachbereichsrat in nicht-öffentlicher Sitzung. Die Entscheidung erfolgt in geheimer Abstimmung mit der Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Vor der Beschlussfassung im Fachbereichsrat ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das Verfahren kann in jeder Phase beendet werden, wenn die Antragsteller den Antrag im Fachbereichsrat zurückziehen.

(7) Die Ehrenpromotion wird durch die feierliche Überreichung der Urkunde, bei der die besonderen Verdienste der oder des zu Ehrenden gewürdigt werden, durch die Dekanin oder den Dekan vollzogen. Die oder der zu Ehrende schließt das Verfahren mit einem hochschulöffentlichen Festvortrag ab.

## VIII. Ungültigkeit von Promotionsleistungen, Entziehung des Doktorgrades, Verfahrensregelungen

### § 23

#### Ungültigkeit von Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Doktorandin oder der Doktorand beim Nachweis von Promotionsleistungen (§ 6) oder der erforderlichen Vorbildung (§ 4) oder auf andere Weise getäuscht hat, so kann der Promotionsausschuss nach Anhörung der oder des Betroffenen und unter Einbeziehung der zuständigen Promotionskommission Promotionsleistungen teilweise oder ganz für ungültig erklären.

### § 24

#### Entziehung des Doktorgrades

Der durch die Promotion erworbene Doktorgrad wird nach Anhörung der oder des Betroffenen durch den Promotionsausschuss entzogen, wenn es sich herausstellt, dass der Doktorgrad durch Täuschung erlangt worden war.

### § 25

#### Verfahren bei Entscheidung

- (1) Für alle Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten ist der Promotionsausschuss des Fachbereichs 3 zuständig, soweit diese Promotionsordnung nichts anderes vorsieht.
- (2) Der Fachbereichsrat ist Widerspruchsinstanz. Er entscheidet abschließend.
- (3) Entscheidungen des Promotionsausschusses in Promotionsangelegenheiten sind, soweit sie die Doktorandin oder den Doktoranden beschweren, schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Bei den Entscheidungen über Promotionen ist § 38 Abs. 3 Satz 2 HochSchG besonders zu beachten.
- (5) Entscheidungen über Ehrenpromotionen sind als Personalangelegenheit zu behandeln (§ 38 Abs. 3, Satz 1, HochSchG).

### § 26

#### Verbleib der Unterlagen, Akteneinsicht

- (1) Alle Unterlagen des Promotionsverfahrens verbleiben im Dekanat.
- (2) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Abschluss des Promotionsverfahrens bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen. § 32 VwVfG gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Ort und Zeit für die Einsichtnahme.

## IX. Schlussbestimmung

### § 27

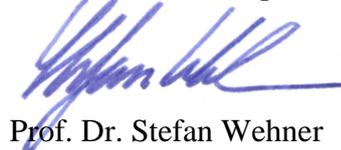
#### Inkrafttreten

(1) Die Promotionsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft. Sie ersetzt die Promotionsordnung des Fachbereichs 3 der Universität Koblenz-Landau vom 02. August 2004.

(2) Für Doktorandinnen und Doktoranden, die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung die Annahme als Doktorandin oder Doktorand bereits beantragt haben, gelten, sofern sie nicht nach dieser Promotionsordnung promoviert werden wollen, die bisherigen Bestimmungen.

(3) Bis zum Inkrafttreten dieser Promotionsordnung abgeschlossene Eignungsfeststellungsverfahren behalten ihre Gültigkeit.

Koblenz, den 13. April 2015



Prof. Dr. Stefan Wehner  
Dekan

Anlage: Muster für das Titelblatt der eingereichten Dissertation am Beispiel Dr. rer. nat.:

[TITEL DER DISSERTATION]

von

[Name der Doktorandin oder des Doktoranden]  
aus [Geburtsort]

Eingereichte Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines  
Doktors der Naturwissenschaften  
Fachbereich 3: Mathematik/Naturwissenschaften  
Universität Koblenz-Landau

[Datum]

Anlage: Muster für das Titelblatt der angenommenen Dissertation am Beispiel Dr. rer. nat.:

[TITEL DER DISSERTATION]

von

[Name der Doktorandin oder des Doktoranden]  
aus [Geburtsort]

Angenommene Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines  
Doktors der Naturwissenschaften  
Fachbereich 3: Mathematik/Naturwissenschaften  
Universität Koblenz-Landau

Gutachterinnen und Gutachter:

[Titel und Name einer Gutachterin oder eines Gutachters]

[Titel und Name einer Gutachterin oder eines Gutachters]

[Titel und Name einer Gutachterin oder eines Gutachters] (wenn zutreffend)

Prüfungskommission:

[Titel und Name einer Prüferin oder eines Prüfers]

[Titel und Name einer Prüferin oder eines Prüfers]

[Titel und Name einer Prüferin oder eines Prüfers]

Tag der mündlichen Prüfung: [Tag der Disputation]

Appendix: Form of the title page of the submitted Dissertation thesis exemplified by the  
Dr.rer. nat.:

[TITLE OF THE DISSERTATION THESIS]

by

[Name of the PhD student]  
from [Place of Birth]

Submitted Dissertation thesis for the partial fulfilment of the requirements for a  
Doctor of Natural Sciences  
Fachbereich 3: Mathematik/Naturwissenschaften  
Universität Koblenz-Landau

[Date]

Appendix: Form of the title page of the accepted Dissertation thesis exemplified by the Dr. rer. nat.:

[TITLE OF THE DISSERTATION THESIS]

by

[Name of the PhD student]  
from [Place of Birth]

Accepted Dissertation thesis for the partial fulfilment of the requirements for a  
Doctor of Natural Sciences  
Fachbereich 3: Mathematik/Naturwissenschaften  
Universität Koblenz-Landau

Reviewer:

[title and name of one reviewer]  
[title and name of one reviewer]  
[title and name of one reviewer](if applicable)

Examiner:

[title and name of one examiner]  
[title and name of one examiner]  
[title and name of one examiner]

Date of the oral examination: [Date of the Disputation]